

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

2002K – FREIZEITPAKET FÜR SPORT, JAGD UND FISCHEREI ZUR HAUSHALTSVERSICHERUNG

ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES FÜR SPORTAUSRÜSTUNGEN

Der Versicherungsschutz gilt für Sachen des Versicherungsnehmers und der analog Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen. Diese Versicherung gilt **weltweit** und nur soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet (**Subsidiarität**). **Eine Anzeigebestätigung der Sicherheitsbehörde ist für eine Ersatzleistung aus dieser Bestimmung Voraussetzung.**

VERSICHERTE SACHEN:

In Erweiterung von Artikel 1 und Artikel 3, ABH sind Sportausrüstungen und Sportgeräte aller Art (einschließlich Zubehör und Sportbekleidung), beispielsweise: Fahrräder (auch elektrisch betriebene), Skier, Snowboards, Falt- und Schlauchboote, Sport- und Jagdwaffen, Golf-, Tauch-, Surf-, Tennis-, Bergsteiger-, Reit-, Fischereiausrüstungen, Kite- und Surfausrüstungen, Paragleiter, Fallschirme, Hängegleiter, Flugdrachen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen der vorliegenden Haushaltsversicherung gegen die jeweils angeführten Schäden mitversichert.

ERSATZLEISTUNG:

Die Ersatzleistung für Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Höchstentschädigung begrenzt.

Für alle anderen versicherten Gefahren gemäß dieser Bestimmung wird die Ersatzleistung wie folgt begrenzt:

Als Bemessungsgrundlage für die Ersatzleistung gilt der Wiederbeschaffungswert für die gleichwertige Sache am Schadenstag.

Im 1. und 2. Jahr nach Neuanschaffung	100 %
im 3. Jahr nach Neuanschaffung	90 %
im 4. Jahr nach Neuanschaffung	80 %
im 5. Jahr nach Neuanschaffung	70 %
im 6. Jahr nach Neuanschaffung	60 %
ab dem 7. Jahr nach Neuanschaffung	50 %

Im Schadensfall muss ab einem Neuanschaffungswert von EUR 1.500,- Eigentumsnachweis (z. B. seinerzeitige Ankaufsrechnung) vorgelegt werden. Wird diese nicht beigebracht, ist die Entschädigungsleistung mit max. EUR 1.500,- begrenzt.

DECKUNGSUMFANG:

1. Sportausrüstungen aller Art in Kraftfahrzeugen

Der Versicherungsschutz besteht in mehrspurigen Kraftfahrzeugen, welche vom Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Personen zum Schadenszeitpunkt verwendet werden, gegen Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug,
- Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrte Kfz-Fahrradträger, Kfz-Skiträger, Kfz-Anhänger, Dachboxen,
- Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeugs.

Nicht versichert sind

- das Kraftfahrzeug, die Kfz-Fahrradträger, Kfz-Skiträger, Kfz-Anhänger und Dachboxen selbst,
- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen
- Gegenstände die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

2. Sportausrüstungen aller Art in versperrten Räumlichkeiten der Unterkunft am Urlaubsort

Versicherungsschutz besteht gegen Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruchdiebstahl in versperrte Räumlichkeiten
- einfachen Diebstahl von gesicherten Sportausrüstungen und Sportgeräten aus versperrbaren Räumlichkeiten der Unterkunft am Urlaubsort.

Nicht versichert sind

- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen,
- Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen,
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

3. Sportausrüstungen aller Art (auch Reitsättel, Golfbags und dergleichen) in versperrten Aufbewahrungsboxen (z. B. Spind) bzw. versperrten Aufbewahrungsräumen am Sportausübungsort (z. B. Golfclub, Reitstall etc.)

Versicherungsschutz besteht gegen Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion,

b) Einbruchdiebstahl.

Nicht versichert sind

- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen,
- Gegenstände die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen,
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

4. Sportausrüstungen aller Art (auch Reitsättel, Golfbags und dergleichen) am Arbeitsplatz *

*Versicherungsschutz besteht nur sofern die Sportausrüstung in einer versperrten Garderobe bzw. einem für die Aufbewahrung vorgesehenen, versperrten Raum aufbewahrt wird

Versicherungsschutz besteht gegen Schäden durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion,
- b) Einbruchdiebstahl in versperrte Räumlichkeiten und in eine versperrte Garderobe,
- c) einfachen Diebstahl von gesicherten Sportausrüstungen und Sportgeräten aus versperrten Räumlichkeiten.

Nicht versichert sind

- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen,
- Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen,
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

BEZÜGLICH EINBRUCH-DIEBSTAHL GELTEN FOLGENDE VERWAHRUNGS- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN:

Sportausrüstungen aller Art in Kraftfahrzeugen

Gegen Einbruchdiebstahl besteht Versicherungsschutz, soweit die versicherten Sachen in einem durch Verschluss gesicherten, versperrten Kfz, versperrten Kfz-Fahrradträger, versperrten Kfz-Skiträger, versperrten Kfz-Anhänger oder in einer allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Dachbox am Kfz aufbewahrt wurden.